

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 187/97

BESCHLUSS

vom
2. April 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 2. April 1998
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 22. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
2. Mai 1997 wird nicht angenommen.

Die Beklagte hat die Kosten der
Revision zu tragen.

Der Streitwert für die Revisionsinstanz
wird auf 116.550,51 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung; das
angefochtene Urteil enthält keinen Rechtsfehler (§ 554 b ZPO).

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 23. August 1994
(BFHE 175, 309 = ZIP 1994, 1969) gehört die Durchführung der
einheitlichen Gewinnfeststellung zu den konkursfreien
Angelegenheiten der Kommanditgesellschaft, weil deren Folgen
nur die Gesellschafter persönlich angehen. Dieser Auffassung
schließt sich der Senat an.

Folglich gehört die Abgabe von Erklärungen zur
einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung nicht zu dem
in § 6 KO bestimmten Aufgabenkreis des Verwalters; dasselbe

gilt im Falle eines belastenden Bescheids für das anschließende Einspruchs- und Klageverfahren. Demzufolge wurde der Kläger im Prozeß lediglich beigeladen; die gerichtlichen Kosten sind nicht einmal zur Konkurstabelle geltend gemacht worden. Die von der Beklagten verauslagten Kosten gehören damit nicht nach § 59 Nr. 1 KO in Verbindung mit § 683 BGB zu den Masseschulden im Konkurs der Kommanditgesellschaft.

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)